
Geschäftsordnung des Dekanatsjugendkonvents der Evangelischen Jugend Augsburg

Beschlossen auf dem Dekanatsjugendkonvent im Frühjahr 2024



Evangelische Jugend
A U G S B U R G

Geschäftsordnung

Allgemeines	3
1. Wesen	3
2. Aufgaben	3
3. Zusammensetzung	3
4. Aufgaben der Delegierten	4
5. Der Leitende Kreis	4
Sitzungsverlauf	4
6. Einberufung	4
7. Öffentlichkeit und Protokoll	4
8. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	4
9. Tagesordnung	5
10. Anträge zum Verfahren (GO-Antrag)	5
11. Anträge	5
Wahlen	5
12. Wahlberechtigung und Wählbarkeit	5
13. Wahlausschuss	5
14. Wahlvorschläge	5
15. Wahlverfahren	6
16. Ämter und Amtszeit	6
17. Amtsenthebung	6
Checkliste für den Wahlausschuss	7
Verzeichnis der entsendenden Stellen	8
Mögliche GO-Anträge	9
Beispiel-Tagesordnung	9
Positionspapier zum Thema Sucht	10
Abkürzungsverzeichnis	11

Die Anhänge sind kein Teil der Geschäftsordnung!

Allgemeines

1. Wesen

Der Dekanatsjugendkonvent dient als das Delegiertentreffen der Evangelischen Jugend Augsburg, dem Erfahrungsaustausch und der Förderung der praktischen Jugendarbeit. Zugleich ist er ein demokratisches Forum durch das die junge Generation unserer Kirche Orientierung sucht und gegebenenfalls zu Themen des kirchlichen, gesellschaftlichen und politischen Lebens Stellung nehmen kann.

2. Aufgaben

Schwerpunkte der Arbeit des Dekanatsjugendkonvents sind:

- a) christlichen Glauben leben und angesichts der jeweiligen Situation der Jugendlichen richtungsweisend und sachgemäß verkünden,
- b) Erfahrungsaustausch innerhalb der verschiedenen Bereiche der evangelischen Jugendarbeit,
- c) Durchführung eigener Veranstaltungen in Absprache mit der Dekanatsjugendkammer,
- d) jährliche Projektauswahl unter Berücksichtigung der vom Landesjugendkonvent vorgeschlagenen Projekte (Nr. 21 Abs. 2 Buchstabe d OEJ),
- e) Anregung und Hilfestellung für die Tätigkeit der ehrenamtlichen Mitarbeitenden in den verschiedenen Arbeitsfeldern der Jugendarbeit,
- f) Anregung von Maßnahmen der Fortbildung der Mitarbeitenden,
- g) Anregung gemeinsamer Aktionen,
- h) Anregung interkonfessioneller Aktivitäten,
- i) Kontaktpflege mit den Regionenbeauftragten des Leitenden Kreises, mit den Dekanatsjugendreferent:innen und dem:der Dekanatsjugendpfarrer:in,
- j) Vornahme von Wahlen und Entgegennahme von Berichten.

3. Zusammensetzung

- (1) Der Dekanatsjugendkonvent setzt sich aus ehrenamtlichen Mitgliedern der Gemeinden, Verbände, Arbeitskreise (entsendende Stellen) und Gremien zusammen. Weiterhin können Gäste teilnehmen. Die entsendenden Stellen sollen nur Delegierte entsenden, die mindestens 15 Jahre alt sind. Delegierte müssen mindestens 14 Jahre alt sein. Hauptamtliche aus dem Bereich der Jugendarbeit sollen in beratender Funktion am Dekanatsjugendkonvent teilnehmen.
- (2) Dem Dekanatsjugendkonvent gehören als Mitglieder mit Stimme an:
 - a) zwei Delegierte je Kirchengemeinde,
 - b) zwei Delegierte je evangelischem Jugendverband (vgl. Nr. 1 OEJ),
 - c) je zwei Delegierte der vom Dekanatsjugendkonvent anerkannten übergemeindlichen Gruppierungen und Arbeitskreise,
 - d) die Mitglieder des Leitenden Kreises,
 - e) die vom Dekanatsjugendkonvent gewählten Mitglieder der Dekanatsjugendkammer, des Landesjugendkonventes und der Kirchenkreiskonferenz.
 - f) (ab 01/2024) Die:der Vorsitzende sowie deren:dessen Stellvertretung im AK Miteinander.
- (3) Über die Anerkennung gemäß Buchstabe c) entscheidet der Dekanatsjugendkonvent.
- (4) Ein Verzeichnis der entsendenden Stellen ist als Anlage beigefügt.

4. Aufgaben der Delegierten

Die Delegierten sollen für die Dauer von einem Jahr ihre entsendende Stelle vertreten. Sie sollen die Verbindung zum Leitenden Kreis aufrechterhalten und für die Weiterleitung der Inhalte und Ergebnisse des Dekanatsjugendkonvents in die Gemeinde, Verbände und Arbeitskreise sorgen.

5. Der Leitende Kreis

Der Leitende Kreis bereitet den Dekanatsjugendkonvent vor und leitet dessen Sitzungen. Er vertritt den Konvent zwischen seinen Sitzungen.

Sitzungsverlauf

6. Einberufung

- (1) Der Dekanatsjugendkonvent wird vom Leitenden Kreis zu mindestens zwei ordentlichen Sitzungen pro Jahr einberufen. Die Einladung erfolgt spätestens vier Wochen zuvor in Textform.
- (2) Auf Antrag von wenigstens acht Mitgliedern des letzten Dekanatsjugendkonventes muss der Leitende Kreis eine außerordentliche Sitzung einberufen.
- (3) Ist ein Zusammentreten des Dekanatsjugendkonvents in Präsenz aufgrund besonderer Umstände nicht möglich, so kann er als Onlinekonferenzabgehalten werden. Die Bestimmungen der Geschäftsordnung sind sinngemäß anzuwenden, insbesondere muss die geheime Stimmabgabe bei der Abstimmung von Anträgen und Wahlen gewährleistet sein. Die Beratung unter Ausschluss der Öffentlichkeit und die Personaldebatte finden möglichst vertraulich statt, unter Hinweis auf die aktuellen Möglichkeiten.

7. Öffentlichkeit und Protokoll

- (1) Der Dekanatsjugendkonvent ist in der Regel öffentlich. Die Teilnahme von Gästen kann aufgrund der räumlichen Gegebenheiten des Tagungsortes eingeschränkt werden.
- (2) Auf GO-Antrag kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Der Inhalt einer nicht-öffentlichen Debatte ist vertraulich.
- (3) Das Protokoll des Dekanatsjugendkonventes ist innerhalb von sechs Wochen allen Mitgliedern zur Verfügung zu stellen. Es wird ein Ergebnisprotokoll geführt, welches zusätzlich wichtige Debattenbeiträge enthält.

8. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Der Dekanatsjugendkonvent ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Mehrheit der aktiven Mitglieder anwesend ist.
- (2) Entsendende Stellen, die auf den vergangenen zwei ordentlichen Dekanatsjugendkonventen nicht vertreten waren und die auch beim aktuellen Konvent nicht vertreten sind, werden nicht zur Anzahl der aktiven Mitglieder dazugerechnet. Personen, die aus mehr als einem Grund (Nr. 3 Zusammensetzung) dem Dekanatsjugendkonvent angehören, werden bei der Anzahl der aktiven Mitglieder nur einmal berücksichtigt.
- (3) Zu einem Beschluss des Dekanatsjugendkonventes benötigt es die Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Die Beschlüsse des Dekanatsjugendkonventes treten nach seinem Ende in Kraft. Der Leitende Kreis sorgt für deren Umsetzung.

9. Tagesordnung

- (1) Der Leitende Kreis unterbreitet dem Dekanatsjugendkonvent einen Vorschlag für die Tagesordnung. Der Konvent kann Änderungen vornehmen und beschließt die Tagesordnung.
- (2) Eine Beispiel-Tagesordnung ist im Anhang enthalten.

10. Anträge zum Verfahren (GO-Antrag)

- (1) Durch einen GO-Antrag kann durch die anwesenden Mitglieder eine Änderung des Sitzungsverlaufes herbeigeführt werden. GO-Anträge werden immer sofort aufgerufen. Spricht sich kein anderes Mitglied gegen den GO-Antrag aus (Gegenrede), ist er angenommen. Andernfalls wird über den GO-Antrag abgestimmt.
- (2) Eine Liste von beispielhaften GO-Anträgen ist im Anhang enthalten.

11. Anträge

- (1) Anträge können von allen an den Dekanatsjugendkonvent gerichtet werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor dem Dekanatsjugendkonvent (Antragsschluss) bei einem der Vorsitzenden des Dekanatsjugendkonvents in Textform eingehen und den Mitgliedern unverzüglich zugänglich gemacht werden.
- (2) Auf GO-Antrag von wenigstens einem Mitglied muss geheim abgestimmt werden.
- (3) Ein Antrag, welcher nach der Zweiwochenfrist eingeht (Initiativantrag), bedarf der Unterstützung von mindestens fünf anwesenden Mitgliedern des Dekanatsjugendkonvents.
- (4) Ein Antrag mit dem Ziel, die Geschäftsordnung zu ändern, muss zwei Wochen vor dem Dekanatsjugendkonvent eingegangen sein. Er ist beschlossen, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Wahlen

12. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder des Dekanatsjugendkonvents. Wählbar sind alle Mitglieder des Dekanatsjugendkonvents.
- (2) Ist ein Mitglied nicht anwesend, muss eine Einverständniserklärung in Textform zur Kandidatur und Annahme der Wahl vorliegen. Sie ist dem Leitenden Kreis zuzuleiten, welcher sie dem Wahlausschuss übergibt.

13. Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss nimmt die Wahlvorschläge entgegen, prüft diese, moderiert die Wahlen inklusive der Personaldebatten, sammelt die Stimmzettel ein und zählt die Stimmen aus. Er besteht aus mindestens zwei Personen. Sie sollen keine Mitglieder des Dekanatsjugendkonvents sein und dürfen nicht zur Wahl stehen. Der Dekanatsjugendkonvent wählt die Mitglieder des Wahlausschusses in offener Abstimmung.
- (2) Eine Checkliste für den Wahlausschuss ist im Anhang enthalten.

14. Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge können bis zum Beginn der jeweiligen Wahl des jeweiligen Amtes von Mitgliedern eingebracht werden. Die Kandidierenden sollen sich Vorstellen und im Rahmen einer öffentlichen Aussprache für Rückfragen zur Verfügung stehen.

- (2) Bei einer Personaldebatte müssen alle Kandidierenden sowie nicht dem Wahlausschuss angehörende Gäste den Raum verlassen. Ihr Inhalt ist vertraulich. Einem GO-Antrag auf Personaldebatte muss stattgegeben werden.

15. Wahlverfahren

- (1) Die Wahlen werden getrennt nach den Buchstaben des Punktes 17 durchgeführt. Sind für einen Buchstaben mehrere Wahlen vorzunehmen, so werden sie in einer Sammelabstimmung zusammengefasst.
- (2) Wahlen müssen geheim durchgeführt werden.
- (3) In einem Wahlgang können höchstens so viele Stimmen abgegeben werden, wie Personen zu wählen sind. Gültige Stimmen sind Stimmen, die auf Kandidierende entfallen. Wird eine unzulässige Anzahl an Stimmen abgegeben oder werden mehrere Stimmen auf einen Kandidierenden gehäuft, so ist der gesamte Stimmzettel ungültig.
- (4) Gewählt ist die Person bzw. sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Um gewählt zu sein, muss eine Person jedoch mindestens die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhalten.
- (5) Konnte in einem Wahlgang kein Platz besetzt werden, so wird die Person mit den wenigstens Stimmen von der Kandidierendenliste gestrichen und ein weiterer Wahlgang durchgeführt. Vor einem erneuten Wahlgang kann die Kandidierendenliste durch GO-Antrag erneut geöffnet werden. Wird ein Platz nicht besetzt, so ist auf dem nächsten Dekanatsjugendkonvent erneut zu wählen.

16. Ämter und Amtszeit

- (1) Der Dekanatsjugendkonvent wählt
- a) den:die Vorsitzende:n des Dekantsjugendkonvents,
 - b) den:die stellvertretende:n Vorsitzende:n des Dekanatsjugendkonvents,
 - c) fünf Beisitzende des Leitenden Kreises,
 - d) zwei Delegierte zum Landesjugendkonvent,
 - e) fünf Delegierte zur Kirchenkreiskonferenz Augsburg/Schwaben,
 - f) sechs Delegierte in die Dekanatsjugendkammer,
 - g) drei Ersatzdelegierte zur Kirchenkreiskonferenz Augsburg/Schwaben und
 - h) zwei Ersatzdelegierte zum Landesjugendkonvent,
 - i) die:den Vorsitzenden sowie deren:dessen Stellvertretung im AK Miteinander (ab 01/24).
- (2) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, gerechnet vom Zeitpunkt der Wahl. Amtsträger:innen deren Amtszeit abgelaufen ist, bleiben bis zum nächsten Dekanatsjugendkonvent im Amt.
- (3) Plätze von Amtsträger:innen, die vorzeitig ausscheiden, werden auf dem nächsten Dekanatsjugendkonvent regulär für zwei Jahre besetzt.
- (4) Wenn eine delegierte Person für die KiKK oder den LJKo ihre Delegation nicht wahrnehmen kann, übernimmt für diese Veranstaltung eine ersatzdelegierte Person die Delegation. Die Rückdelegationen für den Dekanatsjugendkonvent bleiben bei den auf dem DJKo gewählten Delegierten. Das Wahlergebnis legt fest, wer von den Ersatzdelegierten zuerst angefragt wird.

17. Amtsenthebung

Amtsträger:innen können mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, ihres Amtes enthoben werden. Die Abstimmung hierüber ist geheim durchzuführen. Sie findet statt, wenn ein Mitglied des Dekanatsjugendkonvents dies gegenüber dem Leitenden Kreis erklärt.

Checkliste für den Wahlausschuss

Laut Geschäftsordnung nimmt der Wahlausschuss die Wahlvorschläge entgegen, prüft diese, moderiert die Wahlen, sammelt die Stimmzettel ein und zählt die Stimmen aus. Insbesondere muss er dabei folgendes beachten:

	Gibt es weitere Wahlvorschläge? Wenn nein, wird die Wahlliste geschlossen.
	Sind alle vorgeschlagenen Personen anwesend oder liegt eine Einverständniserklärung zur Kandidatur und Annahme der Wahl vor?
	Sind die vorgeschlagenen Personen bereit zur Kandidatur?
	Moderation der Vorstellung der Kandidierenden
	Personaldebatte findet unter Ausschluss aller Kandidierenden und Gäste (inkl. Wahlausschuss) statt
	Erklärung zur korrekten Stimmabgabe: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Es können höchstens so viele Stimmen abgegeben werden, wie Personen zu wählen sind. ▪ Gültige Stimmen sind Stimmen, die auf Kandidierende entfallen, d.h. die Zuordnung zu einem Kandidierenden muss eindeutig erkennbar sein. (Näheres kann der Wahlausschuss bestimmen, z.B. dass die Namen vollständig ausgeschrieben sein müssen). ▪ Stimmenhäufung ist unzulässig!
	Verteilung von Stimmzetteln
	Einsammeln der Stimmzettel
	Auszählen der Stimmen in einem separaten Raum: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Wahlgang ist ungültig, falls mehr Stimmzettel abgegeben wurden wie Stimmberechtigte anwesend sind. ▪ Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben ▪ Um gewählt zu sein muss eine Person jedoch mindestens die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten haben. ▪ Dokumentiert werden müssen die Anzahl der abgegebenen Stimmzettel und die Zahl der Stimmen, die auf die einzelnen Kandidierenden entfallen.
	Der Wahlausschuss gibt das Wahlergebnis bekannt.
	Er fragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen.
	Ist ein weiterer Wahlgang nötig und wurde im vergangenen Wahlgang keine Person gewählt, so wird die Person mit den wenigsten Stimmen von der Kandidierendenliste gestrichen.
	Auf GO-Antrag kann die Kandidierendenliste erneut geöffnet werden.

Verzeichnis der entsendenden Stellen

Kirchengemeinden in der Region Süd-Ost

Auferstehung	Bobingen	Friedberg/Stätzling	Kissing
Königsbrunn	Lechfeld	Mering	Schwabmünchen
Aichach	Langerringen	St. Matthäus	Christuskirche Haunstetten
Dreifaltigkeitskirche Göggingen	Paul-Gerhardt		

Kirchengemeinden in der Region Nord-West

Diedorf	Erlöserkirche	Gersthofen	Heilig Kreuz
Meitingen	Neusäß	Stadtbergen	St. Andreas
St. Anna	St. Jakob	St. Johannes	St. Lukas
St. Markus	St. Paul	St. Petrus	St. Thomas
St. Ulrich	Wertingen	Westheim	Zu den Barfüßern
Zusmarshausen			

Evangelische Jugendverbände

CVJM	EC	VCP	EJSA
ELJ	CJB		

Übergemeindliche Gruppierungen und Arbeitskreise

AK Tansania	AK-KC-EA	Lehmbau	OBA
ESG	Die:der Vorsitzende sowie deren:dessen Stellvertretung im AK Miteinander (ab 01/24)		

Mögliche GO-Anträge

Diese Liste von GO-Anträge darf nicht als abgeschlossene Liste verstanden werden. Vielmehr sind die Punkte als Beispiele zu verstehen:

- 1) Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Antrag auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- 3) Antrag auf Personaldebatte
- 4) Antrag auf geheime Abstimmung
- 5) Antrag auf sofortige Abstimmung
- 6) Antrag auf ein geschlechtergetrenntes Meinungsbild
- 7) Antrag auf ein Meinungsbild
- 8) Antrag auf Schluss der Debatte
- 9) Antrag auf geschlechtergetrennte Redeliste
- 10) Antrag auf Begrenzung der Redezeit
- 11) Antrag auf Vertagung oder Unterbrechung der Sitzung
- 12) Antrag auf geschlechtergetrennte Beratung
- 13) Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes
- 14) Antrag auf Übergang zur Tagesordnung

Beispiel-Tagesordnung

- 1) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Beschluss über die Tagesordnung
- 3) Beschluss über das Protokoll des letzten Dekanatsjugendkonvent
- 4) Berichte der entsendenden Stellen, der Delegationen und der Dekanatsjugendkammer
- 5) Tätigkeitsbericht des Leitenden Kreises
- 6) Anträge
- 7) Wahlen
- 8) Sonstiges

Positionspapier zum Thema Sucht

Wir, die EVANGELISCHE JUGEND AUGSBURG, haben uns mit dem Thema "Sucht" auseinandergesetzt. Dabei mussten wir erkennen, dass die Suchtproblematik auch bei uns aktuell ist und Handlungsbedarf besteht.

Daher positionieren wir uns wie folgt:

- Als ehrenamtliche Mitarbeitende der Evangelischen Jugend sind wir an das Jugendschutzgesetz und Betäubungsmittelgesetz gebunden. Wir setzen uns dafür ein, dass diese unter allen Umständen eingehalten werden.
- Wir wollen den Jugendlichen vermitteln, verantwortungsvoll mit Suchtmitteln umzugehen, besonders indem wir es selbst vorleben. Dazu gehört selbstverständlich die Thematisierung von Sucht und der damit verbundenen Problematik. Diese soll in Fortbildungen, aber auch in unserer alltäglichen Jugendarbeit stattfinden.
- Als JugendleiterInnen sind wir uns unserer Vorbildfunktion stets bewusst. Das gilt insbesondere auch in Bezug auf den Umgang mit Suchtmitteln. Wir müssen immer in der Lage sein, der Situation angemessen handeln zu können und halten andere Mitarbeitende zu diesem verantwortungsvollen Verhalten an.

Mit diesem Positionspapier hoffen wir eine Richtlinie für den Konsum von Suchtmitteln in unserer Jugendarbeit zu schaffen und klar Stellung zu diesem gesellschaftlich brisanten Thema zu beziehen. Die Vollversammlung des Dekanatsjugendkonvents Augsburg, Frühjahr 2009

Adressaten: MAK, JAS, KV, SJR, KJR, Regionaljugendpfarrer, Dekanatsjugendpfarrer, Dekane, Dekanatsausschuss, LK des LJKo

Abkürzungsverzeichnis

AG	Arbeitsgemeinschaft	FÖJ	Freiwilliges Ökologisches Jahr
AfJ	Amt für Jugendarbeit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, Kurzform: Amt für evangelische Jugendarbeit	FSJ	Freiwilliges Soziales Jahr
AK	Arbeitskreis	GO	Geschäftsordnung
BezJR	Bezirksjugendring	HA	Hauptamtliche:r
BuFDi	Bundesfreiwilligendienst	JAS	Jugendausschuss
BJR	Bayerischer Jugendring, Körperschaft des öffentlichen Rechts	KJR	Kreisjugendring
CJB	Christlicher Jugendbund in Bayern	KiKK	Kirchenkreiskonferenz
CVJM	Christlicher Verein Junger Menschen e.V.	KV	Kirchenvorstand
DJKa	Dekanatsjugendkammer	LJKa	Landesjugendkammer
DJKo	Dekanatsjugendkonvent	LJKo	Landesjugendkonvent
DJR	Dekanatsjugendreferent:in	LK	Leitender Kreis
DJP	Dekanatsjugendpfarrer:in	LKA	Landeskirchenamt
EA	Ehrenamtliche:r Mitarbeiter:in	LKR	Landeskirchenrat
EAKK	Ehrenamtlichenkonferenz im Kirchenkreis	LSA	Landessynodalausschuss
EC	Entschieden für Christus e.V.	MAK	Mitarbeitendenkreis
EJ	Evangelische Jugend	MV	Mitgliederversammlung
EJB	Evangelische Jugend in Bayern	SJR	Stadtjugendring
EJSA	Evangelische Jugendsozialarbeit in Bayern e.V.	TO	Tagesordnung
EKD	Evangelische Kirche in Deutschland	TOP	Tagesordnungspunkt
ELJ	Evangelische Landjugend	VCP	Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder
ELKB	Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern	VV	Vollversammlung